

**Berliner Krankenhausgesellschaft e.V.**

Hallerstraße 6, 10587 Berlin

Tel. 030 / 330 996 - 0

Fax 00 / 330 996 - 66

mail@bkgev.de

**www.bkgev.de**

***Die vorliegende Formulierungshilfe für einen „Rahmenvertrag zur Zeitarbeitnehmerüberlassung“ ist eine unverbindliche Arbeitshilfe der Berliner Krankenhausgesellschaft. Wie jedes Vertragsmuster soll auch dieses die Arbeit erleichtern. Bitte beachten Sie jedoch, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Rechtskonformität zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen wird.***

***Die Verwendung dieser Formulierungshilfe ist ausdrücklich freigestellt. Sie dient lediglich als Musterbeispiel.***

***Die Formulierungshilfe ist stets an den individuellen Einzelfall anzupassen und vor Verwendung zu prüfen.***

**Rahmenvertrag zur Zeitarbeitnehmerüberlassung**

für Zeitarbeitskräfte des nicht-ärztlichen Dienstes

(Pflegedienst, u. a. Allgemeinstationen, Intensivstationen, Operationsdienst, Anästhesiedienst sowie Notaufnahme) und der Versorgungsformen der ambulanten Pflege sowie der stationären Langzeitpflege

zwischen

[Bezeichnung und vollständige Anschrift des Verleihers]

– nachfolgend der „Verleiher“ –

und

[Bezeichnung und vollständige Anschrift des Entleihers]

– nachfolgend der „Entleiher“ –

**Vorbemerkung**

Zwischen Verleiher und Entleiher wird auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) folgender Rahmenvertrag über die Überlassung von Zeitarbeitnehmern durch den Verleiher an den Entleiher geschlossen. Grundlage für die einzelnen Überlassungsverhältnisse sind die jeweiligen Einzelverträge, dieser Rahmenvertrag samt seinen Anlagen sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

Im Fall sich widersprechender Regelungen gelten zwingende gesetzliche Bestimmungen vor den Bestimmungen des Einzelvertrages. Letztere haben Vorrang im Verhältnis zu den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages, die wiederum im Verhältnis zu dispositivem Gesetzesrecht vorgehen.

Im Interesse des Textflusses und der Lesefreundlichkeit werden in diesem Vertrag und in allen seinen Anlagen durchgehend geschlechtsspezifische Termini gebraucht: Die männliche Bezeichnung bezieht jeweils die weibliche und diverse Form mit ein.

**§ 1 Allgemeines**

1. Der Verleiher verfügt seit dem .... über eine unbefristete / bis zum ... befristete Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit .... (Geschäftszeichen: ...) zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 AÜG und hat diese dem Entleiher durch Überlassung einer Kopie der Erlaubnis nachzuweisen.
2. Der Verleiher verpflichtet sich, den Wegfall, die Nichtverlängerung, die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis sowie gegebenenfalls das voraussichtliche Ende der Abwicklungsfrist nach § 12 Abs. 2 AÜG unverzüglich und schriftlich anzuzeigen.

**§ 2 Überlassung von Zeitarbeitnehmern, Einzelaufträge, Tätigkeitsnachweise**

1. Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher Arbeitnehmer zur Erbringung der Arbeitsleistung zu überlassen.
2. Der Entleiher wird durch diesen Rahmenvertrag nicht verpflichtet, ein bestimmtes Kontingent an Zeitarbeitnehmern abzurufen.
3. Die Anzahl der benötigten Zeitarbeitnehmer, das Anforderungsprofil, den gewünschten Einsatzbeginn sowie die voraussichtliche Einsatzdauer teilt der Entleiher dem Verleiher schriftlich oder elektronisch[[1]](#footnote-1) mit. Der Entleiher gibt in seiner Bestellung die für den Einsatz des Zeitarbeitnehmers erforderliche Qualifikation an.
4. Der Verleiher teilt dem Entleiher daraufhin schriftlich oder elektronisch mit, welche namentlich benannten Zeitarbeitnehmer zu welchen Konditionen an den Entleiher überlassen werden können, und schlägt dem Entleiher daraufhin geeignete Zeitarbeitnehmer entsprechend den Vorgaben unter Beifügung entsprechender Qualitätsnachweise vor. Die Auswahl des konkreten Zeitarbeitnehmers für den jeweiligen Einsatz obliegt dem Entleiher.
5. Für jede Überlassung eines Zeitarbeitnehmers ist in Ergänzung dieses Rahmenvertrages gemäß §§ 1, 12 Abs. 1 AÜG, § 126 Abs. 1 BGB spätestens vor Beginn des ersten Arbeitseinsatzes des jeweiligen Zeitarbeitnehmers ein schriftlicher Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrag zu schließen, in dem jeweils insbesondere die beim Entleiher auszuübende Tätigkeit des zu überlassenden Zeitarbeitnehmers und die hierfür erforderliche Qualifikation des zu überlassenden Zeitarbeitnehmers, der Name des Zeitarbeitnehmers und der Überlassungszeitraum aufzunehmen sind. Der Entleiher hat die Möglichkeit, dem Verleiher eine Vollmacht zur Unterzeichnung des Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrages zu erteilen.
6. Den Parteien ist bekannt, dass die Überlassung von Arbeitnehmern des Verleihers nur vorübergehend erfolgen darf. Der Entleiher stellt sicher, dass der Einsatz eines bestimmten Zeitarbeitnehmers nicht über das Ende der im Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Überlassungsdauer hinaus erfolgt. Derselbe Arbeitnehmer des Verleihers darf dem Entleiher vorbehaltlich abweichender im Entleihbetrieb geltender tariflicher oder betrieblicher Regelungen zur Überlassungshöchstdauer nicht länger als 18 aufeinander folgende Monate überlassen werden; der Entleiher darf vorbehaltlich abweichender bei ihm geltender tariflicher oder betrieblicher Regelungen zur Überlassungshöchstdauer denselben Zeitarbeitnehmer im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung nicht länger als 18 aufeinander folgende Monate tätig werden lassen. Der Zeitraum vorheriger Überlassungen desselben Arbeitnehmers durch den Verleiher oder einen anderen Verleiher an denselben Entleiher ist vollständig anzurechnen, wenn zwischen den Einsätzen jeweils nicht mehr als drei Monate liegen.
7. Der Verleiher und der Entleiher verpflichten sich, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der Zeitarbeitnehmer in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher selbst oder einem mit dem Entleiher im Sinne von § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist oder innerhalb von drei Monaten vor Einsatzbeginn bereits in einem solchen Unternehmen eingesetzt wurde. Trifft dies zu, so macht der Entleiher dem Verleiher unverzüglich Mitteilung. Die Parteien entscheiden sodann angesichts der sich ergebenden Rechtsfolgen (Equal-Treatment bzw. ggf. höherer Branchenzuschlag), ob die Überlassung wie geplant durchgeführt werden soll und inwieweit der Einsatzvertrag ggf. anzupassen ist.
8. Der Verleiher verleiht nur Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis zum Verleiher stehen (§ 1 Abs. 1 Satz 3 AÜG). Eine Überlassung eines Arbeitnehmers des Verleihers durch den Entleiher an einen Dritten oder ein mit dem Entleiher verbundenes Unternehmen ist verboten (Verbot des Kettenverleihs – § 1 Abs. 1 Satz 3 AÜG).
9. Der Verleiher sichert zu, für seine Arbeitnehmer stets alle gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge an die zuständigen Versicherungsträger abzuführen. Der Verleiher stellt den Entleiher im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen in Bezug auf die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge für seine Arbeitnehmer frei.
10. Die ordnungsgemäße Erfüllung des Einzelauftrags wird am Einsatzort durch den Unterschriftsberechtigten der abrufenden Stelle auf dem Leistungsnachweis des Zeitarbeitnehmers mit Einsatzort, Datum, zeitlichem Beginn und Ende, Arbeitsstunden abzüglich Pausen sowie lesbarer Unterschrift und Stempel dokumentiert (= Tätigkeitsnachweis).

**§ 3 Tarifbindung, Vergütung, Rechnungslegung**

1. 1. Alternative: Der Verleiher erklärt, dass in die Arbeitsverträge, die er mit den beim Entleiher eingesetzten Arbeitnehmern abgeschlossen hat, das iGZ-DGB-Tarifwerk vollständig in seiner jeweils gültigen Fassung einbezogen wird. Ist ein ununterbrochener Einsatz eines Zeitarbeitnehmers von mehr als neun Monaten geplant oder absehbar, ist der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher das Arbeitsentgelt eines vergleichbaren Stammarbeitnehmers des Entleihers (vgl. ***Anlage „Wesentliche Arbeitsbedingungen“***) spätestens einen Monat vor Beginn des 10. Überlassungsmonats mitzuteilen.

2. Alternative: Der Verleiher unterliegt keiner Tarifbindung. Daher gewährt er seinen Arbeitnehmern bei Überlassung auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes an einen anderen Arbeitgeber (Entleiher) mindestens die gleichen wesentlichen Arbeitsbedingungen, insbesondere das Arbeitsentgelt, das die Arbeitnehmer des Verleihers erhalten würden, wären sie Arbeitnehmer des Entleihers. Welche wesentlichen Arbeitsbedingungen zu gewähren sind und in welcher Höhe ein Anspruch auf Zahlung der Vergütung besteht, hängt daher von den jeweiligen konkreten Bedingungen bei dem Entleiher ab. Vor jedem Einsatz teilt der Entleiher gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 AÜG die für seine vergleichbaren Arbeitnehmer geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen unaufgefordert dem Verleiher mit. Diese werden in der ***Anlage “Wesentliche Arbeitsbedingungen”*** dokumentiert. Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher unverzüglich schriftlich über eine Änderung der wesentlichen Arbeitsbedingungen zu unterrichten.

1. Der Stundenverrechnungssatz des Verleihers inklusive sämtlicher Zulagen beträgt maximal das 1,5-fache[[2]](#footnote-2) des Arbeitgeberbruttos eines im Betrieb des Entleihers fachlich äquivalent qualifiziert tätigen Stammarbeitnehmers pro Stunde. Das Arbeitgeberbrutto beinhaltet neben dem Bruttogehalt pro Stunde sämtliche Lohnnebenkosten. Grundlage für die Ermittlung dieses Arbeitgeberbruttos eines im Betrieb des Entleihers fachlich äquivalent qualifiziert tätigen Stammarbeitnehmers pro Stunde ist die ***Anlage „Wesentliche Arbeitsbedingungen“***.
2. Die im Einsatz befindlichen Zeitarbeitnehmer sind vertraglich verpflichtet, Tätigkeitsnachweise zu führen. Auf Basis der in den Tätigkeitsnachweisen ausgewiesenen Einsatzstunden erstellt der Verleiher für jeden Zeitarbeitnehmer eine separate Abrechnung.
3. Die Rechnungen sind zu richten an: ……………………………………………………...

 (Entleiher)

1. Zahlungen erfolgen bargeldlos innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung auf das in der Rechnung benannte Konto.
2. Sämtliche Beträge sind netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer auszuweisen.
3. Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

**§ 4 Regelungen in Bezug auf die Zeitarbeitnehmer**

1. Zwischen Zeitarbeitnehmer und Entleiher entstehen keine unmittelbaren vertraglichen Beziehungen.
2. Der Verleiher überträgt die einsatzbezogene fachliche Weisungsbefugnis für die Dauer des jeweiligen Einsatzes auf den Entleiher. Der Entleiher wird den Zeitarbeitnehmern nur solche Tätigkeiten zuweisen, die dem jeweils zwischen Zeitarbeitnehmer und Verleiher vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich entsprechen.
3. Der Verleiher stellt sicher, dass der Zeitarbeitnehmer eine Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis nach den aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen unterzeichnet. Diese ist dem Entleiher auf Verlangen vorzulegen.
4. Der Verleiher ist für die Einhaltung der Regelungen des Arbeitszeitrechts verantwortlich. Der Entleiher hat die gesetzlichen Pausenregelungen zu beachten.
5. Der Entleiher wird dem Verleiher einen etwaigen Arbeitsunfall des entsandten Zeitarbeitnehmers unverzüglich, das heißt am Ausfalltag, telefonisch und schriftlich anzeigen.
6. Der Entleiher darf Arbeitnehmer des Verleihers nicht tätig werden lassen, wenn sein Betrieb unmittelbar durch einen Arbeitskampf betroffen ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Entleiher sicherstellt, dass Arbeitnehmer des Verleihers keine Tätigkeiten übernehmen, die bisher von Arbeitnehmern erledigt wurden, die
	1. sich im Arbeitskampf befinden oder
	2. ihrerseits Tätigkeiten von Arbeitnehmern, die sich im Arbeitskampf befinden, übernommen haben.

**§ 5 Qualifikation/Ersatzleistungen/außerordentliche Kündigung/Abwerbung/Vertragsstrafe**

1. Der Verleiher ist für die jeweilige gesetzlich vorgeschriebene berufliche Qualifikation und Eignung des Zeitarbeitnehmers für die vorgesehene Tätigkeit entsprechend den jeweiligen Anforderungen inklusive der Absolvierung von Pflichtfortbildungen (z. B. Hygiene, Reanimation etc.) und arbeitsmedizinischen Untersuchungen (z. B. Impfnachweise zu Masern und Hepatitis etc.) und etwaige Mindestanforderungen an sprachliche Qualifikationen verantwortlich.
2. Der Verleiher überlässt dem Entleiher ausschließlich Zeitarbeitnehmer, welche zusätzlich mindestens zwei Fortbildungstage im Jahr absolvieren (z. B. Prophylaxen, Injektionen, Lagerung, Verbandswechsel, Arzneimittellehre). Auf Verlangen des Entleihers legt der Verleiher entsprechende Qualifikationsnachweise und regelmäßige Fortbildungsnachweise vor. Zudem sollte jeder Zeitarbeitnehmer einen Gerätepass (lt. MPBetreibV erfolgt die Einweisung durch sogenannte Ersteinweiser) mit sich führen. Der Entleiher behält sich eine eigene Eignungsprüfung vor.
3. Bei Überlassung eines Zeitarbeitnehmers, welcher nicht den in Absatz 1 und 2 definierten Qualifikationsanforderungen entspricht, darf der Entleiher diesen durch Erklärung gegenüber dem Verleiher unverzüglich nach Kenntnis zurückweisen. Der Verleiher hat auf Anforderung des Entleihers sofort geeigneten Ersatz zu stellen. Gleiches gilt im Falle des entschuldigten oder unentschuldigten Fehlens des Zeitarbeitnehmers.
4. Liegt ein Grund vor, der einen Arbeitgeber zur ordentlichen personen- oder verhaltensbedingten Kündigung berechtigt, kann der Entleiher den Zeitarbeitnehmer durch Erklärung gegenüber dem Verleiher für den nächsten Arbeitstag zurückweisen und unverzüglich geeigneten Ersatz verlangen.
5. Liegt ein Grund vor, der einen Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 Abs. 1 BGB berechtigt, kann der Entleiher den Zeitarbeitnehmer umgehend vom Arbeitsplatz verweisen und vom Verleiher unverzüglich geeigneten Ersatz verlangen.
6. Sollte in den Fällen der Absätze 3 bis 5 kein unverzüglicher Ersatz durch den Verleiher gestellt werden, ist der Entleiher zur fristlosen Kündigung des auf diesem Rahmenvertrag beruhenden Einzelvertrages berechtigt.
7. Stellt der Verleiher in den Fällen nach Abs. 3 bis 5 schuldhaft keinen geeigneten Ersatz zur Verfügung (Verletzungshandlung), ist eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR (…)[[3]](#footnote-3) zu zahlen. Besteht die Verletzungshandlung in einer fortdauernden bzw. wiederholten Verletzung, wird die Vertragsstrafe für jeden angefangenen Monat, in dem die Verletzung fortbesteht oder erneut verwirklicht wird, neu verwirkt (Dauerverletzung). Mehrere Verletzungshandlungen lösen jeweils gesonderte Vertragsstrafen aus, gegebenenfalls auch mehrfach innerhalb eines Monats. Die Vertragsstrafe ist insgesamt auf …. EUR (= 3-fache der Vertragsstrafe) pro Kalendermonat (beginnend ab Verletzungshandlung) begrenzt. Sollte der Verleiher nachweisen, dass der Verstoß unwesentlich war, ist die verwirkte Vertragsstrafe angemessen zu reduzieren. Die Vertragsstrafe wird auf den tatsächlichen Schaden angerechnet. Weitergehende Schadenersatzleistungen bleiben unberührt.
8. Die Abwerbung (= das Bemühen, die Stammarbeitnehmer des Entleihers für den Verleiher zu gewinnen) durch Zeitarbeitnehmer im Entleihbetrieb ist untersagt. Werden dem Entleiher Abwerbebemühungen bekannt, ist er sowohl zur fristlosen Kündigung des auf diesem Rahmenvertrag beruhenden Einzelvertrages als auch dieses Rahmenvertrages berechtigt. Der Verleiher hat dem Entleiher den Schaden zu ersetzen, welcher ihm dadurch entsteht, dass er für den fristlos gekündigten Zeitarbeitnehmer geeigneten Ersatz bei einem anderen Zeitarbeitsunternehmen beschafft. Eine erfolgreiche Abwerbung wird mit einer Vertragsstrafe von … EUR geahndet.[[4]](#footnote-4)

**§ 6 Arbeitszeit**

1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen und die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage richten sich nach den beim Entleiher gültigen Regelungen.
2. Der Entleiher ist berechtigt, Überstunden anzuordnen.

**§ 7 Pflichten des Entleihers**

1. Der Entleiher gewährt dem Zeitarbeitnehmer Zugang zu den Gemeinschaftseinrichtungen oder -diensten im Unternehmen unter den gleichen Bedingungen wie vergleichbaren Arbeitnehmern im Einsatzbetrieb, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt. Der Entleiher hat den Verleiher über die entsprechenden Gemeinschaftseinrichtungen und -dienste auf Nachfrage zu informieren.
2. Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass die in dem Einsatzbetrieb geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften auch von den Zeitarbeitnehmern eingehalten werden. Die erforderlichen Belehrungen über diese Vorschriften sowie die tätigkeitsbezogenen Unterweisungen wird der Entleiher vornehmen. Der Entleiher übernimmt zudem die Fürsorgepflicht im Zusammenhang mit Arbeitsschutzmaßnahmen am Beschäftigungsort des Zeitarbeitnehmers (§ 618 BGB, § 11 Abs. 6 AÜG). Er stellt den Verleiher insoweit von sämtlichen Ansprüchen des Zeitarbeitnehmers sowie sonstiger Dritter frei, die aus einer nicht oder nicht ausreichenden Wahrnehmung dieser Pflicht resultieren. Sofern für den Einsatz Vorsorgeuntersuchungen (wie bspw. G24 und G42 oder weitere Impfungen) erforderlich sein sollten, hat der Entleiher den Verleiher hierauf rechtzeitig vor Einsatzbeginn hinzuweisen.
3. Sofern spezielle Schutzkleidung erforderlich ist, wird diese vom Entleiher gestellt.
4. Zur Wahrnehmung der dem Verleiher obliegenden Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gestattet der Entleiher dem Verleiher ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Zeitarbeitnehmer innerhalb der im Einsatzbetrieb üblichen Arbeitszeiten.
5. Der Verleiher weist den Entleiher darauf hin, dass der Entleiher Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Zeitarbeitnehmer im Einsatzbetrieb zu dokumentieren und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren hat (§ 17c AÜG).

**§ 8 Pflichten des Verleihers**

1. Auf Anforderung des Entleihers hat der Verleiher die folgenden Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen und dem Entleiher in Kopie zu überlassen:
2. aktuelle Bescheinigungen aller zuständigen Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zwecks Nachweises einer ordnungsgemäßen Abführung der Sozialversicherungsbeiträge,
3. aktuelle Bescheinigungen der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Abführung der Unfallversicherungsbeiträge bzw. der im Veranlagungszeitraum hierauf zu entrichtenden Vorschüsse,
4. aktuelle Bescheinigungen der zuständigen Behörde über das Nichtvorliegen von Zahlungsrückständen bei der Abführung von Lohnsteuer.
5. Der Verleiher garantiert gegenüber dem Entleiher, dass er jeweils bei Einstellung eines neuen Zeitarbeitnehmers die Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses (nicht älter als ein Jahr) sicherstellt und sämtliche gesetzliche Vorschriften zur Vorlage und dessen Aktualisierung eingehalten werden.
6. Der Verleiher hält eine aktuelle Betriebshaftpflichtversicherung mit Einschluss von Vermögensschäden vor.
7. Der Verleiher sichert zu, dass er keine ausländischen Arbeitnehmer überlassen wird, die nicht die für eine zulässige Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Ist ein überlassener Arbeitnehmer Ausländer, der eine Arbeitserlaubnis-EU oder einen Aufenthaltstitel mit einer Arbeitserlaubnis benötigt, ist der Verleiher verpflichtet, vor Beginn des Einsatzes des Zeitarbeitnehmers dem Entleiher eine Kopie der Erlaubnis vorzulegen und den Entleiher unverzüglich über den Wegfall und jede sonstige Änderung der Erlaubnis zu informieren.

**§ 9 Kündigung des Rahmenvertrages bzw. der Einzelverträge**

1. Die Einsatzverträge über die Überlassung der auf Basis dieses Rahmenvertrages überlassenen Zeitarbeitnehmer können von beiden Parteien mit einer Frist von ……. Tagen/Wochen zum Monatsende/Wochenende ordentlich gekündigt werden. Dies ist ungeachtet dessen möglich, dass der Einsatz der Zeitarbeitnehmer von Beginn an zeitlich befristet ist.
2. Dieser Rahmenvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von …… Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Für Zeitarbeitnehmer, die sich bei Ablauf der Kündigungsfrist noch im Einsatz befinden, gelten die Regelungen dieses Rahmenvertrages auch im Falle der Kündigung bis zur Beendigung des Einsatzes unverändert weiter.
3. Der Rahmenvertrag sowie die einzelnen Einsatzverträge können unabhängig hiervon von beiden Parteien bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden (= außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen einer Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird / alternativ: ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde.
4. Eine Kündigung des Rahmenvertrages oder der Einzelverträge durch den Entleiher ist nur wirksam, wenn sie gegenüber dem Verleiher ausgesprochen wird. Die durch den Verleiher überlassenen Zeitarbeitnehmer sind zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen nicht befugt.

**§ 10 Haftung[[5]](#footnote-5)**

Der Verleiher haftet gegenüber dem Entleiher und sonstigen Dritten für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere für die sorgfältige Auswahl und Eignung des überlassenen Zeitarbeitnehmers und Erfüllung der in der Anfrage des Entleihers geforderten Qualifikations-, Anforderungs- und Tätigkeitsmerkmale und Vorhaltung der geforderten Einweisungen und Schulungen.

**§ 11 Datenschutz, Geheimhaltung**

1. Die Parteien verpflichten sich, alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (nachfolgend „DSGVO“) einzuhalten. Im Folgenden finden die Begriffsbestimmungen des Art. 4 DSGVO Anwendung.
2. Die Parteien sind verantwortliche Stellen gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO i. V. m. § 26 Abs. 5 BDSG. Im Rahmen der Überlassung von Zeitarbeitnehmern nach diesem Vertrag entscheiden die Parteien gemeinsam über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung und sind daher gemeinsame Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DSGVO.
3. Die Zuständigkeiten der Parteien sind folgendermaßen aufgeteilt:
	1. Der Verleiher ist für die Verarbeitungen zuständig, die er zum Zweck der Überlassung der Zeitarbeitnehmer tätigt (einschließlich der Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten an den Entleiher).
	2. Der Entleiher ist für die Verarbeitungen zuständig, die durch ihn während des Aufenthalts der Zeitarbeitnehmer zum Zweck der Überlassung der Zeitarbeitnehmer erfolgen (einschließlich der Übermittlung von erforderlichen personenbezogenen Daten an den Verleiher).
4. Jede Partei gewährleistet insbesondere die Rechtmäßigkeit und die Datensicherheit der durch sie durchgeführten Verarbeitungen. Die Parteien sind für Verarbeitungen, die sie für andere Zwecke durchführen, allein verantwortlich. Insbesondere ist der Verleiher allein verantwortlich für die Verarbeitungen, die er als Arbeitgeber zum Zweck der Beschäftigung der Arbeitnehmer in seinem eigenen Betrieb tätigt.
5. Im Rahmen der Überlassung der Zeitarbeitnehmer werden folgende Kategorien von personenbezogenen Daten der Zeitarbeitnehmer verarbeitet:
	1. Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Qualifikation, Beruf/Ausbildung,
	2. Ausgeübte Tätigkeit,
	3. Arbeitszeiten, Zeiterfassung, Abwesenheiten, Fehlzeiten, Arbeitsunfähigkeitszeiten,
	4. Urlaubszeiten,
	5. und andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.
6. Jede Partei verpflichtet sich, für ihren Zuständigkeitsbereich die Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO sowie Art. 26 Abs. 2 S. 2 DSGVO gegenüber den Zeitarbeitnehmern umzusetzen und diese ggf. zur Einhaltung der Schweigepflicht und des Datenschutzes zu verpflichten.
7. Die Parteien ergreifen alle nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der Betroffenen nach Art. 15-22 DSGVO innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet sind. Für die Beantwortung von Anfragen von Zeitarbeitnehmern zur Geltendmachung ihrer Rechte nach Art. 15-22 DSGVO ist die Partei zuständig, deren Zuständigkeitsbereich von der Anfrage betroffen ist.
8. Bei der Wahrung der Betroffenenrechte und der Beantwortung der Anfragen, die im Anwendungsbereich dieses Vertrags liegen, unterstützen sich die Parteien gegenseitig. Soweit eine betroffene Person sich unmittelbar an eine der Parteien zwecks Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wenden sollte, obwohl die Anfrage den Zuständigkeitsbereich der anderen Partei betrifft, wird diese Anfrage unverzüglich an die andere Partei in Textform weitergeleitet. Die Parteien stellen der jeweils anderen Partei die notwendigen Informationen zur Verfügung, die die jeweils andere Partei für die Beantwortung der Anfrage benötigt.
9. Bei dem Einsatz von Auftragsverarbeitern für die Verarbeitungstätigkeiten, die im Anwendungsbereich dieses Vertrags liegen, halten sich die Parteien an alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere Art. 28 DSGVO. Die beauftragende Partei stellt sicher, dass die Zeitarbeitnehmer über die Auftragsverarbeiter in leichter, verständlicher Art und Weise informiert werden. Auf Anfrage stellt die beauftragende Partei der jeweils anderen Partei eine aktuelle Auflistung der im Anwendungsbereich dieses Vertrags eingesetzten Auftragsverarbeiter zur Verfügung.
10. Sofern eine Partei beabsichtigt, personenbezogene Daten der Zeitarbeitnehmer in ein Land außerhalb der EU/EWR bzw. in ein Land ohne Angemessenheitsbeschluss gemäß Art. 45 DSGVO zu übermitteln, stellt diese Partei sicher, dass diese Übermittlung den Vorgaben der Art. 44 ff. DSGVO genügt und damit ein angemessenes Datenschutzniveau sichergestellt wird.
11. Für die Melde- und Benachrichtigungspflichten aus Art. 33, 34 DSGVO ist die Partei zuständig, in deren Zuständigkeit die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingetreten ist. Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig, in keinem Fall später als 24 Stunden, nachdem sie Kenntnis von einer möglichen Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten in ihrer Zuständigkeit erlangt haben. Die Parteien beachten die gesetzliche Frist zur Meldung innerhalb von 72 Stunden und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, die notwendig sind, um Datenschutzverstößen und -verletzungen zu begegnen oder sie abzuwenden. Berührt die Verletzung die Zuständigkeit beider Parteien, stimmen sich die Parteien vor einer Meldung an die Aufsichtsbehörde zum weiteren Vorgehen ab. Soweit möglich, soll jede Kommunikation oder Meldung vor Absendung zwischen den Parteien abgestimmt werden.
12. Die Parteien verpflichten sich, alle personenbezogenen Daten nach Ablauf des Hauptvertrags zu löschen, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen.
13. Im Außenverhältnis haften die Parteien nach Art. 82 und 83 DSGVO. Im Innenverhältnis haftet jede Partei gegenüber der anderen für den Schaden, der durch eine nicht der DSGVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird, entsprechend ihrer Verantwortung und dem Anteil am Verschulden für den entstandenen Schaden.
14. Die von den Parteien gegenseitig zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrages übergebenen Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger werden von der jeweils empfangenden Partei sorgfältig und datenschutzgerecht aufbewahrt. Die einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz werden von den Parteien eingehalten.
15. Der Verleiher verpflichtet sich, alle Informationen, Daten und Unterlagen, die ihm vom Entleiher zugehen oder bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln. Der Verleiher wird Informationen, Daten und Unterlagen so verwahren und sichern, dass Kenntnisnahme und Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen sind. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach Vertragsbeendigung auf Dauer in Kraft. Dieser Absatz 15 gilt entsprechend für den Entleiher.
16. Informationen und Unterlagen des Entleihers dürfen von dem Verleiher nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages eingesetzt werden. Sie dürfen nur an solche Personen weitergegeben werden, die sie zur Durchführung des Vertrages kennen müssen. Der Verleiher belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Informationen, Daten und Unterlagen. Dieser Absatz 16 gilt entsprechend für den Entleiher.
17. Die überlassenen Arbeitnehmer des Verleihers sind verpflichtet, über alle Geschäftsangelegenheiten des Entleihers absolute Verschwiegenheit zu bewahren. Sie haben etwaige ihnen überlassene Unterlagen und Arbeitsmittel nach Beendigung der Überlassung an den Entleiher zurückzugeben.

**§ 12 Vermittlungsprovision[[6]](#footnote-6)**

1. Sofern der Entleiher oder ein mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen mit einem von dem Verleiher überlassenen Zeitarbeitnehmer während der Dauer des jeweiligen Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrages ein Arbeitsverhältnis eingeht, gilt der Zeitarbeitnehmer als von dem Verleiher vermittelt. Eine Vermittlung liegt auch dann vor, wenn der Entleiher oder ein mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Überlassung, höchstens aber 12 Monate nach Beginn der Überlassung, mit dem Zeitarbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis eingeht; dem Entleiher bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Arbeitsverhältnisses nicht aufgrund der vorangegangenen Überlassung erfolgt ist.
2. Eine Vermittlung liegt ebenfalls vor, wenn der Entleiher oder ein mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen mit einem Zeitarbeitnehmer bereits vor erstmaliger Überlassung ein Arbeitsverhältnis eingeht und der Verleiher diesen Zeitarbeitnehmer zuvor zur Überlassung angeboten hat. In diesen Fällen gilt für die Höhe der Vermittlungsprovision § 12 Abs. 4 lit. a dieses Rahmenvertrages.
3. Maßgebend für den Zeitpunkt der Eingehung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Entleiher (oder ein mit diesem gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen) und dem Zeitarbeitnehmer ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages. Der Entleiher ist verpflichtet, dem Verleiher unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall der Verleiher Indizien für den Bestand des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Entleiher und dem Zeitarbeitnehmer darlegt, trägt der Entleiher die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis nicht eingegangen wurde.
4. Für die Vermittlung steht dem Verleiher eine Vermittlungsprovision nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu:
5. Überlassungsdauer von bis zu 3 Monaten 15 % des Jahresbruttoeinkommens
6. Überlassungsdauer nach 3 Monaten 12 % des Jahresbruttoeinkommens
7. Überlassungsdauer nach 6 Monaten 9 % des Jahresbruttoeinkommens
8. Überlassungsdauer nach 9 Monaten 5 % des Jahresbruttoeinkommens
9. Nach 12 Monaten entfällt die Vermittlungsprovision.

Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse.

1. Das Jahresbruttoeinkommen hat der Entleiher dem Verleiher unverzüglich nach Abschluss des Arbeitsvertrages unaufgefordert in Textform nachzuweisen. Als Jahresbruttoeinkommen versteht sich das einzelvertragliche oder tarifliche Jahreszielgehalt zzgl. sämtlicher Zusatzvergütungen, Zulagen, Zuschläge und Sonderzahlungen, die bei Vertragsschluss mit dem ehemaligen Zeitarbeitnehmer bereits vertraglich vereinbart sind. Können variable Gehaltsbestandteile im Voraus nicht beziffert werden, ist der Entleiher verpflichtet, die variablen Gehaltsbestandteile vergleichbarer Mitarbeiter nachweislich zu Grunde zu legen. Der Entleiher ist verpflichtet, dem Verleiher das tatsächlich gezahlte Jahresbruttoeinkommen (inkl. aller variablen und sonstigen Entgeltbestandteile) mitzuteilen, soweit es vom zunächst vereinbarten und nach vorstehender Maßgabe prognostizierten Jahresbruttoeinkommen abweicht. Der Verleiher ist zur entsprechenden Nachberechnung der Vermittlungsprovision berechtigt.
2. Die Vermittlungsprovision ist zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer einen Monat nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

**§ 13 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand, salvatorische Klausel**

1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Rahmenvertrag bestehen nicht. Die Parteien sind darüber einig, dass sämtliche zukünftigen Nebenabreden gemäß § 12 AÜG nur bei Wahrung der Schriftform wirksam sind.
2. Ist eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verleihers werden ausgeschlossen, soweit sie mit den Regelungen dieses Vertrages und/oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Entleihers nicht übereinstimmen bzw. von dem Entleiher nicht ausdrücklich schriftlich (unter Ausschluss von Telefax und E-Mail) bestätigt werden.
4. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag wird …………. vereinbart.
5. Sämtliche Anlagen zu diesem Vertrag sind Vertragsbestandteil.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift des Verleihers

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift des Entleihers

**Anlage(n)**



1. Bei Nutzung eines elektronischen Buchungsportals bietet es sich an, dieses in einem separaten Absatz festzulegen und zu

 vereinbaren, dass dieses ausschließlich – auch zur Übermittlung der Tätigkeitsnachweise & Rechnungsstellung – genutzt wird. [↑](#footnote-ref-1)
2. Dies ist der Faktor, welchen sowohl die BKG als auch die DKG unter Zugrundelegung des Arbeitgeberbruttos empfehlen. Bei

 Zugrundelegung des Arbeitgeberbruttos ist ein Großteil der Kalkulationsbestandteile der Zeitarbeitsunternehmen wie

 Sozialversicherung etc. im Faktor bereits enthalten. [↑](#footnote-ref-2)
3. Es wird empfohlen, diesen Betrag nachweisbar individuell zwischen Entleiher und Verleiher auszuhandeln, um das Risiko einer

 Unwirksamkeit dieser Klausel zu minimieren. Als Anhaltspunkt gilt die durchschnittliche Vergütung des Zeitarbeitnehmers, um

 einer Übersicherung entgegenzuwirken. [↑](#footnote-ref-3)
4. Es wird empfohlen, diesen Betrag nachweisbar individuell zwischen Entleiher und Verleiher auszuhandeln, um das Risiko

 einer Unwirksamkeit dieser Klausel zu minimieren. Als Anhaltspunkt gilt das 3fache der durchschnittlichen monatlichen

 Bruttovergütung inkl. aller variablen und sonstigen Entgeltbestandteile des Stammarbeitnehmers des Entleihers, um einer

 Übersicherung entgegenzuwirken. [↑](#footnote-ref-4)
5. Folgende Klausel kann als Absatz 2 mit aufgenommen werden: *„Der Verleiher haftet für sämtliche Schäden, welche der*

 *Zeitarbeitnehmer in Ausübung seiner Tätigkeit auf Grundlage des jeweils geschlossenen Einzelvertrages verursacht. Eine*

 *Haftung des Entleihers ist insoweit ausgeschlossenen. Im Gegenzug tritt der Entleiher sämtliche ihm in Zusammenhang mit der*

 *Ausübung der Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers auf Grundlage des jeweils geschlossenen Einzelvertrages entstandenen*

 *Schadensersatzansprüche gegenüber dem Zeitarbeitnehmer an den Verleiher ab.“* Diese Klausel stößt dem Vernehmen nach

 bei den Zeitarbeitsunternehmen auf geringe Akzeptanz. [↑](#footnote-ref-5)
6. Eine derartige Regelung ist marktüblich, aber gesetzlich **nicht** zwingend und kann gestrichen werden. [↑](#footnote-ref-6)